

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über nichtselbsttätige Waagen*KOM(88) 780 endg. — SYN 174**(Von der Kommission vorgelegt am 3. Januar 1989)**(89/C 55/05)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 A,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es obliegt den Mitgliedstaaten, die Öffentlichkeit vor unrichtigen Wäageergebnissen zu schützen, die durch die Benutzung nichtselbsttätiger Waagen zu bestimmten Verwendungszwecken erzielt werden.

In jedem Mitgliedstaat sind die Genauigkeitsanforderungen an nichtselbsttätige Waagen durch zwingende Vorschriften geregelt, in denen die meßtechnischen und technischen Anforderungen zusammen mit den vor und nach der Inbetriebnahme der Waagen durchzuführenden Prüfverfahren im einzelnen festgelegt sind. Diese Mußvorschriften führen zwar nicht notwendigerweise zu einem von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlichen Sicherheitsniveau, behindern aber gleichwohl aufgrund ihrer verschiedenartigen Ausgestaltung den innergemeinschaftlichen Handel.

Es ist erforderlich, die einzelstaatlichen Sicherheitsvorschriften zu harmonisieren, um den freien Handelsverkehr mit nichtselbsttätigen Waagen zu gewährleisten, ohne daß dadurch der in den Mitgliedstaaten jeweils bestehende und gerechtfertigte Schutzzumfang vermindert wird.

Nach dem geltenden Gemeinschaftsrecht müssen in Abweichung vom Grundsatz des freien Warenverkehrs innergemeinschaftliche Handelshemmnisse, die sich aus der Unterschiedlichkeit der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Vermarktung der Erzeugnisse ergeben,

hingenommen werden, soweit diese Vorschriften zur Einhaltung zwingender Erfordernisse als unerlässlich angesehen werden können. Im vorliegenden Fall muß die Harmonisierung der Rechtsvorschriften daher auf die für selbsttätige Waagen zwingend vorgeschriebenen Sicherheitserfordernisse beschränkt bleiben; da letztere wesentlich sind, müssen die einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften durch entsprechende Gemeinschaftsbestimmungen ersetzt werden.

Demnach sollte diese Richtlinie lediglich die zwingend vorgeschriebenen und wesentlichen Anforderungen enthalten. Um den Nachweis der Übereinstimmung mit diesen wesentlichen Anforderungen leichter erbringen zu können, müssen auf europäischer Ebene harmonisierte Normen, insbesondere über die metrologischen, konstruktions- und ausführungsbetragenen Merkmale der nichtselbsttätigen Waagen, verfügbar sein, bei deren Einhaltung eine Übereinstimmung mit den wesentlichen Anforderungen angenommen werden kann. Diese auf europäischer Basis harmonisierten Normen werden von privaten Stellen ausgearbeitet und müssen ihren Charakter als unverbindliche Formulierungen beibehalten.

Zu diesem Zweck werden das Europäische Komitee für Normung (CEN) und das Europäische Komitee für elektrische Normung (CENELEC) als die Stellen anerkannt, die für die Festlegung der harmonisierten Normen gemäß den am 13. November 1984 unterzeichneten allgemeinen Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und diesen beiden Stellen zuständig sind.

Im Sinne dieser Richtlinie ist eine harmonisierte Norm eine technische Spezifikation (europäische Norm oder europäisches Harmonisierungsdokument), die von einer der beiden oder von beiden vorgenannten Stellen im Auftrag der Kommission gemäß der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften⁽¹⁾ und den obengenannten allgemeinen Leitlinien festgelegt wurde.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8.

Wenn Benutzer und Dritte wirksam geschützt werden sollen, ist eine Feststellung der Konformität mit den einschlägigen metrologischen und technischen Anforderungen unerlässlich.

Die bestehenden Verfahren der Konformitätsfeststellung sind von einem Mitgliedstaat zum anderen verschieden.

Zur Vermeidung wiederholter Kontrollen, die ebenfalls den freien Handelsverkehr mit nichtselbsttätigen Waagen hemmen, ist daher eine gegenseitige Anerkennung der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen vorzusehen.

Um die gegenseitige Anerkennung der Verfahren zur Konformitätsfeststellung zu erleichtern, sind harmonisierte Gemeinschaftsverfahren vorzusehen und die Kriterien zur Benennung der mit der Durchführung der Aufgaben im Zusammenhang mit den Verfahren der Konformitätsfeststellung beauftragten Stellen zu harmonisieren.

Das auf der nichtselbsttätigen Waage angebrachte EG-Zeichen gibt an, daß eine Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Richtlinie vorliegt, und macht somit eine Wiederholung bereits durchgeführter Konformitätsfeststellungen überflüssig.

Die Maßnahmen zur Errichtung des Binnenmarktes müssen schrittweise bis zum 31. Dezember 1992 getroffen werden. Der Binnenmarkt soll ein Raum ohne innere Grenzen sein, in dem der freie Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sowie die Freizügigkeit der Personen gewährleistet wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

Anwendungsbereich, Inverkehrbringen, freier Warenverkehr

Artikel 1

(1) Eine Waage ist ein in sich geschlossenes Instrument oder System zur Bestimmung der Masse eines Körpers auf der Grundlage der auf diesen Körper wirkenden Schwerkraft. Der Wert der Masse des Körpers muß angezeigt werden.

Ein System ist eine Gesamtheit miteinander verbundener Vorrichtungen, die zur Durchführung des Wägevorgangs zusammengebaut sind. Ein in sich geschlossenes Instrument kann Teil eines größeren Systems sein.

Eine nichtselbsttätige Waage erfordert zu Durchführung einer Massenbestimmung das Tätigwerden einer Bedienungsperson.

Eine nichtselbsttätige Waage kann zusätzlich unmittelbar von dem Massenwert des gewogenen Körpers abgeleitete Mengenwerte anzeigen und/oder ausdrücken.

Ein nichtselbsttätiges Abmeßgerät zur Abmessung von Teilmengen aus einer Masse oder zur Bestimmung von aus einer Masse abgeleiteten Werten ist nach dieser Begriffsbestimmung eine nichtselbsttätige Waage, wenn es auf der Grundlage der Wirkung der Schwerkraft funktioniert und ausschließlich Massenwerte anzeigt.

Diese Richtlinie gilt für alle nichtselbsttätigen Waagen, im folgenden als „Waagen“ bezeichnet.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie gelten nachstehende Anwendungskategorien:

- a) 1. Handelsgeschäfte,
2. Bestimmung einer Gebühr, eines Zolls, einer Abgabe, einer Zulage, einer Strafe, einer Entschädigung oder ähnlicher Zahlungen,
3. Durchsetzung von Gesetzen und Sachverständigenmeinung,
4. Gesundheitsüberwachung, Diagnose und Behandlung von Krankheiten und Störungen in der medizinischen Praxis (Humanmedizin und Tiermedizin);
- b) alle sonstigen Anwendungen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle notwendigen Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß die Waagen nur dann in den Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, wenn sie bei ordnungsgemäßer Aufstellung und Benutzung für den vorgesehenen Verwendungszweck den für sie geltenden Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen.

Artikel 3

(1) Die zu den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Zwecken verwendeten Waagen müssen den im Anhang I festgelegten wesentlichen Anforderungen genügen. Ist die Waage als System ausgelegt, sind alle Vorrichtungen dieses Systems, die nicht zu einer der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Anwendungen gebraucht werden, von diesen Anforderungen ausgenommen.

(2) Waagen, die nicht zu einem der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Zwecken gebraucht werden, brauchen den in Anhang I festgelegten wesentlichen Anforderungen nicht zu genügen; sie dürfen dies aber, wenn der Hersteller dies wünscht.

Genügen sie den wesentlichen Anforderungen nicht, so müssen sie nach solider Maschinenbaupraxis eines der Mitgliedstaaten hergestellt sein. Genügen sie jedoch den wesentlichen Anforderungen nach Anhang I, so können sie auf Wunsch des Herstellers einer Konformitätsfeststellung nach Artikel 8 unterzogen werden.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Waagen, die den Anforderungen dieser Richtlinie genügen, auf ihrem Hoheitsgebiet nicht behindern.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten gehen bei Waagen von der Übereinstimmung mit den wesentlichen Anforderungen des Artikels 3 aus, wenn sie mit den einschlägigen nationalen Normen übereinstimmen, welche die harmonisierten Normen, die den wesentlichen Anforderungen gemäß Artikel 3 entsprechen, übernehmen.

(2) Die Kommission veröffentlicht die Fundstellen der in Absatz 1 genannten harmonisierten Normen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Fundstellen der in Absatz 1 genannten nationalen Normen.

Artikel 6

Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, daß die in Artikel 5 Absatz 1 genannten harmonisierten Normen die wesentlichen Anforderungen nach Artikel 3 nicht voll erfüllen, so trägt die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat den Sachverhalt unter Angabe der Gründe dem Ständigen Ausschuß nach Richtlinie 83/189/EWG vor, im folgenden als „der Ausschuß“ bezeichnet. Der Ausschuß nimmt unverzüglich Stellung.

Nach Stellungnahme des Ausschusses teilt die Kommission den Mitgliedstaaten mit, ob die betreffenden Normen aus den in Artikel 5 Absatz 2 genannten Veröffentlichungen zu streichen sind.

Artikel 7

(1) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß die mit dem EG-Zeichen versehenen Waagen gemäß Anhang II Absätze 2 bis 4 den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht entsprechen, wenn sie zweckentsprechend aufgestellt und benutzt werden, so trifft er die geeigneten Maßnahmen, um diese Erzeugnisse aus dem Markt zu nehmen oder ihr Inverkehrbringen zu untersagen oder einzuschränken.

Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich von dieser Maßnahme unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung und insbesondere darüber, ob die Nichtübereinstimmung zurückzuführen ist auf:

- a) die Nichteinhaltung der wesentlichen Anforderungen nach Artikel 3, wenn die Waage den in Artikel 5 Absatz 1 genannten Normen nicht entspricht,
- b) die mangelhafte Anwendung der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Normen,
- c) auf einen Mangel der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Normen selbst.

(2) Die Kommission konsultiert die betroffenen Parteien so bald wie möglich. Danach unterrichtet sie unverzüglich den Mitgliedstaat, der die Maßnahme ergriffen hat. Ist sie der Auffassung, daß die Maßnahme gerechtfertigt ist, so unterrichtet sie auch die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich.

Ist die von dem Mitgliedstaat getroffene Maßnahme auf einen vermuteten Mangel der Normen zurückzuführen, so trägt die Kommission den Sachverhalt nach Konsultation der betroffenen Parteien dem Ausschuß innerhalb von zwei Monaten vor, falls der Mitgliedstaat, der die Maßnahmen ergriffen hat, diese beibehalten will, und leitet das Verfahren nach Artikel 6 ein.

(3) Trägt eine nicht konforme Waage das EG-Konformitätszeichen, so veranlaßt der zuständige Mitgliedstaat die geeigneten Maßnahmen gegen denjenigen, der das Zeichen angebracht hat, und unterrichtet die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten davon.

(4) Die Kommission sorgt dafür, daß die Mitgliedstaaten über den Verlauf und die Ergebnisse dieses Verfahrens unterrichtet werden.

KAPITEL II

Konformitätsfeststellung

Artikel 8

(1) Im Sinne dieser Richtlinie wird unterschieden zwischen der Herstellung von Standardwaagen und der Herstellung von Nichtstandardwaagen, wobei es sich bei den letztgenannten um Einzelfertigung oder Fertigung in begrenzten Baureihen handelt, und zu denen typische, aber nicht notwendigerweise vom Kunden entworfene Waagen, Spezialwaagen usw. gehören.

Herstellung von Standardwaagen

(2) Waagen, die zu einem der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Zwecke benutzt werden, unterliegen der EG-Baumusterprüfung gemäß Anhang II Absatz 1.

(3) Waagen, die nicht zu einem der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Zwecke benutzt werden und die wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang I erfüllen, können auf Wunsch des Herstellers der EG-Baumusterprüfung nach Anhang II Absatz 1 unterzogen werden.

(4) In jedem der in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Fälle brauchen Waagen, in denen keine elektronische Einrichtung benutzt wird und deren Abwägevorrichtung keine Feder zum Wägen der aufgebrachten Ladung benutzt, nicht der EG-Baumusterprüfung unterworfen zu werden, es sei denn, daß der Hersteller dies wünscht.

(5) Waagen im Sinne des Absatzes 2 einschließlich solcher, die gemäß den Bestimmungen des Absatzes 4 von der EG-Baumusterprüfung ausgenommen sind, unterliegen vor ihrer Inbetriebnahme nach Wahl des Herstellers

— entweder der EG-Konformitätserklärung betreffend die Produktion (Typ 2) gemäß Anhang II Absatz 2,

— oder der EG-Eichung (Typ 1) gemäß Anhang II Absatz 3.

(6) Waagen im Sinne des Absatzes 3, die einer EG-Baumusterprüfung unterzogen worden oder nach Absatz 4 davon ausgenommen sind, dürfen nach Wahl des Herstellers vor ihrer Inbetriebnahme jedem der in Absatz 5 genannten Verfahren unterzogen werden.

Herstellung von Nichtstandardwaagen

(7) Waagen, die zu den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Verwendungszwecken benutzt werden, sind jeweils der in Anhang II Absatz 4 genannten EG-Eichung (Typ 2) zu unterziehen.

(8) Waagen, die nicht zu den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Verwendungszwecken benutzt werden und die wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang I erfüllen, dürfen nach Wahl des Herstellers der EG-Eichung (Typ 2) gemäß Anhang II Absatz 4 unterzogen werden.

Gemeinsame Bestimmungen

(9) Die Aufzeichnungen und der Schriftverkehr im Zusammenhang mit den in den Absätzen 2 bis 8 erwähnten Verfahren sind in einer Amtssprache des Mitgliedstaates, in welchem die genannten Verfahren durchgeführt werden, oder in einer von der zuständigen Stelle genehmigten Sprache abzufassen.

Artikel 9

(1) Jeder Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die Stellen und ihre Kennzeichen mit, die er mit der Durchführung der Aufgaben im Zusammenhang mit den in Artikel 8 genannten Verfahren beauftragt hat, und nennt im einzelnen die Aufgaben, mit denen sie betraut sind.

Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* die Liste dieser zugelassenen Stellen sowie die Aufgaben, die ihnen übertragen wurden. Die Kommission sorgt dafür, daß diese Liste auf dem neuesten Stand gehalten wird.

(2) Die Mitgliedstaaten wenden die in Anhang V genannten Mindestkriterien für die Bestimmung dieser Stellen an. Von Stellen, die den in den einschlägigen harmonisierten Normen festgelegten Kriterien entsprechen, wird angenommen, daß sie die Kriterien im Sinne des Anhangs V erfüllen.

(3) Ein Mitgliedstaat, der eine Stelle zugelassen hat, widerruft die Zulassung, wenn die Stelle die in Absatz 2 genannten Zulassungskriterien nicht mehr erfüllt. Er unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich darüber.

KAPITEL III

EG-Konformitätszeichen und Aufschriften

Artikel 10

(1) An den Waagen sind das EG-Konformitätszeichen sowie die erforderlichen zusätzlichen Angaben nach Anhang IV in gut sichtbarer, leicht lesbarer und unzerstörbarer Form anzubringen.

(2) Das Anbringen von Zeichen, die mit dem EG-Zeichen verwechselt werden können, ist verboten.

Artikel 11

Wird festgestellt, daß das EG-Konformitätszeichen unrechtmäßig an Waagen angebracht wurde, weil

— diese nicht den einschlägigen Normen nach Artikel 5 Absatz 1 entsprechen,

— diese nicht einem zugelassenen Muster entsprechen,

— diese einem zugelassenen Muster entsprechen, das den einschlägigen wesentlichen Anforderungen nicht genügt, oder

— der Hersteller seinen Verpflichtungen aus der EG-Konformitätserklärung (Typ 2) nicht nachgekommen ist,

so zieht die zuständige Stelle nach Maßgabe des jeweiligen Falles die EG-Zulassungsbescheinigung und/oder die Genehmigung des Qualitätssicherungssystems zurück.

Artikel 12

Handelt es sich bei einer Waage, die für einen der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Verwendungszwecke bestimmt ist, um ein System und enthält dieses System Vorrichtungen, die keiner Konformitätsfeststellung nach Artikel 8 unterlagen, so muß jede dieser Vorrichtungen mit der Aufschrift „nicht für den Handel zugelassen“ versehen sein, die in den Amtssprachen des Mitgliedstaates, in dem die Waage in Betrieb genommen wurde, in gut sichtbarer, leicht lesbarer und unzerstörbarer Form anzubringen ist.

KAPITEL IV

Kontrolle in Betrieb genommener Waagen*Artikel 13*

(1) Waagen, die das EG-Konformitätszeichen tragen und zu einem der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Verwendungszwecke dienen, unterliegen einer durch eine zugelassene Stelle durchgeführten Betriebsüberwachung, damit sichergestellt ist, daß sie mit dem in der Bauartzulassungsbescheinigung beschriebenen Typ (zutreffendenfalls) immer noch übereinstimmen und den einschlägigen Anforderungen dieser Richtlinie genügen.

(2) Sie sind erneut zu eichen

a) nach Reparatur, Änderung oder Zusammenbau,

b) nach Verbringung in einen geographischen Bereich mit einem Schwerkraftwert, der so verschieden ist, daß die neue Eichung, insbesondere der Falschanzeige, gerechtfertigt ist.

(3) Bei der Durchführung dieser Inspektionen nimmt die zugelassene Stelle die in den einschlägigen Normen gemäß Artikel 5 genannten sachdienlichen Prüfungen oder gleichwertige Prüfungen vor. In den in Absatz 2 vorgesehenen Fällen wendet sie die in Anhang I Nummer 4.1 vorgesehenen, in allen übrigen Fällen die in Anhang I Nummer 4.2 vorgesehenen Eichfehlergrenzen an.

KAPITEL V

Übergangszeit*Artikel 14*

(1) EWG-Bauartzulassungen gemäß der Richtlinie 73/360/EWG des Rates⁽¹⁾ und Bauartzulassungen mit nationaler Geltung, die am 1. Juli 1992 gültig sind, behalten diese Gültigkeit bis zu deren Ablaufdatum oder bis zum 1. Juli 2002, wobei das früher liegende Datum maßgebend ist. Nach diesem Datum behalten sie jedoch weiterhin ihre Gültigkeit für Waagen im Sinne des Absatzes 2.

(2) Die Mitgliedstaaten gestatten über den 1. Juli 1992 hinaus die Benutzung von Waagen, die sich an diesem Tag rechtmäßig in Betrieb befinden, solange sie die auf sie zutreffenden Anforderungen aufgrund ihrer Bauartzulassung oder ihrer Ersteinrichtung erfüllen.

KAPITEL VI

Schlußbestimmungen*Artikel 15*

Jede Maßnahme aufgrund dieser Richtlinie, die eine Einschränkung des Inverkehrbringens und/oder der Inbetriebnahme von Waagen zur Folge hat, muß genau begründet werden. Sie wird den beteiligten Parteien unverzüglich mitgeteilt, die gleichzeitig über die nach dem geltenden Recht des betreffenden Mitgliedstaates bestehenden Rechtsmittel und über die Rechtsmittelfristen unterrichtet werden.

Artikel 16

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen bis zum 1. Januar 1992 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis. Sie wenden diese Vorschriften ab 1. Juli 1992 an.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der Kommission der Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mitgeteilt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(3) Die Richtlinie 73/360/EWG wird mit Wirkung vom 1. Juli 1992 aufgehoben.

Artikel 17

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 335 vom 5. 12. 1973, S. 1.

ANHANG I

Die wesentlichen Anforderungen an die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Waagen sind die folgenden. Die Terminologie ist die von der Internationalen Organisation für gesetzliches Meßwesen benutzte.

MESSTECHNISCHE ANFORDERUNGEN

1. Maßeinheiten

Die Maßeinheiten im Sinne der Richtlinie 80/181/EWG (*) sind rechtmäßig.

Gemäß diesen Bestimmungen sind folgende Einheiten zulässig:

- SI-Einheiten: Kilogramm, Mikrogramm, Milligramm, Gramm, Tonne,
- britische Einheiten: Pound, Ounce (Avoirdupois), Troy Ounce,
- andere Einheiten: metrisches Karat für die Wägung von Edelsteinen.

Für Waagen, bei denen die obenerwähnten britischen Maßeinheiten benutzt werden, sind die nachstehenden einschlägigen wesentlichen Anforderungen durch einfache Interpolation in die besagten britischen Einheiten umzuwandeln.

2. Genauigkeitsklassen

2.1. Folgende Genauigkeitsklassen sind festgelegt worden:

- I. Feinwaagen,
- II. Präzisionswaagen,
- III. Handelswaagen,
- IV. Grobwaagen.

Diese Klassen sind in Tabelle 1 definiert.

TABELLE 1

Genauigkeitsklassen

Klasse	Eichwert (e)	Mindestlast (Min)	Höchstlast (Max)	
		Mindestwert	Mindestwert	Höchstwert
I	$0,001 \text{ g} \leq e$	100 e	50 000 e	—
II	$0,001 \text{ g} \leq e \leq 0,05 \text{ g}$	20 e	100 e	100 000 e
	$0,1 \text{ g} \leq e$	50 e	5 000 e	100 000 e
III	$0,1 \text{ g} \leq e \leq 2 \text{ g}$	20 e	100 e	10 000 e
	$5 \text{ g} \leq e$	20 e	500 e	10 000 e
IV	$5 \text{ g} \leq e$	10 e	100 e	1 000 e

2.2. Eich- und Teilungswert

2.2.1. Teilungswert (d) und Eichwert (e) sollen die Form: 1×10^k , 2×10^k oder 5×10^k Masseneinheiten haben, wobei k eine ganze Zahl oder Null ist.

2.2.2. Für alle Waagen ohne Hilfsanzeigeeinrichtungen ist $d = e$.

2.2.3. Für Waagen mit Hilfsanzeigeeinrichtungen gelten folgende Bedingungen:

$$e = 1 \times 10^k \text{ g}$$

$$d < e \leq 10 \text{ d,}$$

außer für Waagen der Genauigkeitsklasse 1 mit $d < 10^{-4} \text{ g}$, für die $e = 10^3 \text{ g}$.

(*) ABl. Nr. L 39 vom 15. 2. 1980, S. 40.

3. **Einstufung**

3.1. *Waagen mit einem Wägebereich*

3.1.1. Waagen ohne Hilfsanzeigeeinrichtung können in jede der vier festgelegten Genauigkeitsklassen eingestuft werden.

3.1.2. Waagen mit einer Hilfsanzeigeeinrichtung werden in Klasse I oder II eingestuft. Für diese Waagen sind die unteren Grenzen der Mindestlast der Tabelle 1 zu entnehmen, indem in der Spalte 3 der Eichwert (e) durch den Teilungswert (d) ersetzt wird.

Bei $d < 10^{-4}$ g kann die Höchstlast der Klasse I unter 50 000 e liegen.

3.1.3. Erfüllt eine Waage die Anforderungen mehrerer Genauigkeitsklassen, so steht dem Hersteller die Wahl der Klasse frei. Die Waage muß sämtliche Vorschriften dieser Richtlinie für diese Klasse erfüllen.

3.2. *Waagen mit mehreren Wägebereichen*

Mehrere Wägebereiche sind zulässig, sofern sie auf der Waage klar angegeben sind. Jeder einzelne Wägebereich wird gemäß Punkt 3.1 eingestuft. Fallen die Wägebereiche in verschiedene Genauigkeitsklassen, so muß die Waage den strengsten Vorschriften genügen, die für die Genauigkeitsklassen anwendbar sind, in die die Wägebereiche fallen.

3.3. *Mehrteilungswaagen*

3.3.1. Waagen mit einem Wägebereich können mehrere Teilwägebereiche haben (Mehrteilungswaagen).

Mehrteilungswaagen haben keine Hilfsanzeigeeinrichtung.

3.3.2. Die einzelnen Wägebereiche von Mehrteilungswaagen werden definiert durch:

- ihren Eichwert e_i , $e_{i+1} > e_i$
- ihre Höchstlast Max_i , $Max_r = Max$
- ihre Mindestlast Min_i , $Min_i = Max_{i-1}$, $Min_1 = Min$,

wobei:

$i = 1, 2 \dots r$,

i = Zahl des Teilwägebereichs,

r = Gesamtzahl der Teilwägebereiche.

Alle Lasten sind Nettolasten, unabhängig von der verwendeten Taralast.

3.3.3. Die Teilwägebereiche werden nach Tabelle 2 eingestuft. Alle Teilwägebereiche fallen in dieselbe Genauigkeitsklasse, wobei diese Klasse die Genauigkeitsklasse der Waage ist.

TABELLE 2

Mehrteilungswaagen

$i = 1, 2 \dots r$,

i = Zahl des Teilwägebereichs,

r = Gesamtzahl der Teilwägebereiche.

Klasse	Eichwert (e)	Mindestlast (Min)	Höchstlast (Max _i)	
		Mindestwert	Mindestwert (*)	Höchstwert
I	$0,001 \text{ g} \leq e_i$	$100 e_1$	$50\,000 e_{i+1}$	—
II	$0,001 \text{ g} \leq e_i \leq 0,05 \text{ g}$	$20 e_1$	$5\,000 e_{i+1}$	$100\,000 e_i$
	$0,1 \text{ g} \leq e_i$	$50 e_1$	$5\,000 e_{i+1}$	$100\,000 e_i$
III	$0,1 \text{ g} \leq e_i$	$20 e_1$	$500 e_{i+1}$	$10\,000 e_i$
IV	$5 \text{ g} \leq e_i$	$10 e_1$	$50 e_{i+1}$	$1\,000 e_i$

(*) Bei $i = r$ gilt die entsprechende Spalte der Tabelle 1, wobei e durch e_r ersetzt wird.

4. Genauigkeit

- 4.1. Bei der ersten EG-Konformitätsfeststellung darf der Anzeigefehler die Eichfehlergrenze nach Tabelle 3 nicht übersteigen. Bei digitaler Anzeige ist der Anzeigefehler um den Auf- bzw. Abrundungsfehler zu korrigieren.

Die Eichfehlergrenzen gelten für den Nettowert bei allen möglichen Taralasten mit Ausnahme von Taraeingabewerten.

TABELLE 3

Eichfehlergrenzen

Last				Fehlergrenze bei der ersten EG-Konformitätsfeststellung
Klasse I	Klasse II	Klasse III	Klasse IV	
$0 \leq m \leq 50\,000\text{ e}$	$0 \leq m \leq 5\,000\text{ e}$	$0 \leq m \leq 500\text{ e}$	$0 \leq m \leq 50\text{ e}$	$\pm 0,5\text{ e}$
$50\,000\text{ e} < m \leq 200\,000\text{ e}$	$5\,000\text{ e} < m \leq 20\,000\text{ e}$	$500\text{ e} < m \leq 2\,000\text{ e}$	$50\text{ e} < m \leq 200\text{ e}$	$\pm 1,0\text{ e}$
$200\,000\text{ e} < m$	$20\,000\text{ e} < m \leq 100\,000\text{ e}$	$2\,000\text{ e} < m \leq 10\,000\text{ e}$	$200\text{ e} < m \leq 1\,000\text{ e}$	$\pm 1,5\text{ e}$

- 4.2. Die Fehlergrenzen betragen das Doppelte der Fehlergrenzwerte der ersten EG-Konformitätsfeststellung.

5. Die Wäageergebnisse einer Waage müssen wiederholbar und anhand der Anzeigeeinrichtung und angewandten Wäageverfahren reproduzierbar sein.

Die Wäageergebnisse müssen gegen Veränderung des Orts der Last auf dem Lastträger hinreichend unempfindlich sein.

6. Die Waage muß auf geringe Laständerungen ansprechen.

7. Einflußgrößen und Zeitverhalten

- 7.1. Waagen der Klassen II, III und IV müssen gegen die bei normalem Betrieb vorkommende Schrägstellung genügend unempfindlich sein.

- 7.2. Die Waagen müssen in dem vom Hersteller angegebenen Temperaturbereich die meßtechnischen Vorschriften erfüllen. Dieser Bereich muß eine Temperaturdifferenz von mindestens:

- 5 °C für eine Waage der Klasse I,
- 15 °C für eine Waage der Klasse II und
- 30 °C für eine Waage der Klasse III oder IV umfassen.

Sind keine Angaben des Herstellers vorhanden, so beträgt der Temperaturbereich -10 °C bis $+40\text{ °C}$.

- 7.3. An das Stromnetz angeschlossene Waagen müssen die meßtechnischen Vorschriften unter den Stromversorgungsbedingungen innerhalb der üblichen Schwankungen erfüllen.

Waagen, die mit Batteriestrom betrieben werden, müssen ein etwaiges Absinken der Betriebsspannung anzeigen und unter diesen Bedingungen entweder weiterhin korrekt funktionieren oder sich selbsttätig ausschalten.

- 7.4. Elektronische Waagen, mit Ausnahme derjenigen der Klasse I und II mit Eichwert von weniger als 1 g, müssen bei einer relativen Luftfeuchtigkeit an der oberen Grenze des Temperaturbereichs den meßtechnischen Vorschriften genügen.

- 7.5. Bei Belastung der Waagen der Klassen II, III und IV über eine längere Dauer darf das Ergebnis der Wägung unter Belastung oder die Nullanzeige sofort nach Entfernung der Last nur unbedeutend beeinflusst werden.
- 7.5. Unter anderen Bedingungen müssen die Waagen weiterhin korrekt funktionieren oder sich selbstständig ausschalten.

KONSTRUKTION UND AUSFÜHRUNG

8. Allgemeine Anforderungen

- 8.1. Konstruktion und Ausführung der Waage müssen die Beibehaltung ihrer meßtechnischen Eigenschaften bei ordnungsgemäßigem Einsatz und Einbau in der vorgesehenen Umgebung gewährleisten.
- 8.2. Elektronische Waagen dürfen, wenn sie Störungen ausgesetzt sind, keine signifikanten Fehler anzeigen, oder Kontrolleinrichtungen müssen signifikante Fehler selbstständig erkennen und darauf reagieren.

Nach selbsttätiger Erkennung eines signifikanten Fehlers muß eine elektronische Waage eine optische oder akustische Anzeige auslösen, die solange in Funktion bleibt, bis der Benutzer korrigierend eingreift oder der Fehler verschwindet.

- 8.3. Die unter den Punkten 8.1. und 8.2 festgelegten Bedingungen müssen permanent erfüllt sein. Daher dürfen elektronische Waagen dauernde signifikante Fehler für die Dauer einer im Hinblick auf die beabsichtigte Verwendung der Waage normalen Zeit nicht anzeigen oder müssen signifikante dauerhafte Fehler selbstständig erkennen und darauf reagieren.

Bei elektronischen Waagen mit Digitalanzeige müssen der einwandfreie Ablauf des Meßvorgangs, die Anzeigefunktion und sämtliche Datenspeicherungs- und -übertragungsvorgänge stets in sachdienlicher Weise kontrolliert werden.

Bei selbsttätiger Erkennung eines signifikanten permanenten Fehlers muß eine elektronische Waage ein optisches oder akustisches Signal auslösen, das solange in Funktion bleibt, bis der Benutzer korrigierend eingreift oder der Fehler verschwindet.

- 8.4. Die Meßeigenschaften einer elektronischen Waage dürfen durch den Anschluß externer Geräte über eine entsprechende Schnittstelle nicht unzulässig beeinflusst werden.
- 8.5. Die Waagen dürfen keine Eigenschaften aufweisen, durch die eine betrügerische Verwendung gefördert wird, und die Möglichkeiten unbeabsichtigten Mißbrauchs müssen so klein wie möglich gehalten werden. Teile, die vom Benutzer nicht ausgebaut oder justiert werden dürfen, müssen gegen solche Maßnahmen gesichert sein.
- 8.6. Die Waagen müssen so konstruiert sein, daß die mit dieser Richtlinie vorgeschriebenen Kontrollen unverzüglich vorgenommen werden können.

9. Anzeige der Wägeregebnisse und sonstiger Gewichtswerte

Die Anzeige der Wägeregebnisse oder sonstiger Gewichtswerte muß präzise und eindeutig sein und darf nicht irreführen; der angezeigte Wert muß unter normalen Verwendungsbedingungen leicht ablesbar sein.

Die Bezeichnungen und Symbole der in Punkt 1 dieses Anhangs genannten Einheiten entsprechen den Bestimmungen der Richtlinie 80/181/EWG, denen das Zeichen für das metrische Karat „ct“ hinzugefügt wird.

Die Waage darf nicht mehr als die Höchstlast (Max) plus 9 e anzeigen.

Eine Zusatzanzeige ist nur hinter der Dezimalmarke zulässig. Eine weitere Zusatzanzeige darf nur zeitlich befristet funktionieren, ein Ausdruck der Ergebnisse darf hierbei nicht möglich sein.

Werden Sekundärangaben angezeigt, so muß verhindert werden, daß diese mit Primärangaben verwechselt werden.

10. Ausdruck der Wäageergebnisse und sonstiger Gewichtswerte

Die abgedruckten Ergebnisse müssen richtig, angemessen gekennzeichnet und eindeutig sein. Der Ausdruck muß deutlich, leserlich, unverwischbar und dauerhaft sein.

11. Nivelliereinrichtungen

Erforderlichenfalls sind die Waagen mit einer Nivelliereinrichtung und einer Anzeigeeinrichtung für die waagerechte Stellung auszustatten, deren Empfindlichkeitsgrad die einwandfreie Aufstellung der Waage gewährleistet.

12. Nullstellung

Die Waagen können mit Nullstelleinrichtungen ausgestattet sein. Diese müssen die genaue Nullstellung bewirken und dürfen keine falschen Meßergebnisse verursachen.

13. Taraeinrichtungen und Taraeingabeeinrichtungen

Waagen können mit einer oder mehreren Taraeinrichtungen sowie einer Taraeingabeeinrichtung versehen sein. Die Funktion der Taraeinrichtung muß eine genaue Nullstellung der Anzeige und eine korrekte Messung des Nettogewichts ermöglichen. Die Taraeingabeeinrichtung muß die fehlerfreie Berechnung des Nettowerts gewährleisten.

14. Waagen mit einer Höchstkapazität von 100 kg für offene Verkaufsstellen — Zusatzbestimmungen

Waagen für offene Verkaufsstellen müssen dem Kunden eindeutig alle wesentlichen Angaben über den Wägevorgang und, sofern sie mit einer Preisangabeeinrichtung versehen sind, über die Preiskalkulation des Produkts, das er kaufen will, anzeigen.

Wird der Verkaufspreis angegeben, so muß dieser stimmen.

Bei Waagen mit Preisrechenwerken müssen die maßgebenden Anzeigen solange sichtbar sein, daß sie der Kunde sicher ablesen kann.

Bei Waagen mit Preisrechenwerken sind andere Funktionen als das Abwiegen und Berechnen der Preise pro Artikel nur dann zulässig, wenn alle Angaben über sämtliche Vorgänge deutlich lesbar, unmißverständlich und übersichtlich auf einem Bon oder Etikett für den Kunden abgedruckt werden.

Die Waagen müssen so beschaffen sein, daß sie weder direkt noch indirekt Anzeigen hervorrufen, die nicht leicht oder eindeutig verständlich sind.

Der Schutz des Kunden gegen unkorrekte Verkaufsvorgänge durch fehlerhaft arbeitende Waagen muß gewährleistet sein.

Hilfsanzeigen und erweiterte Anzeigeeinrichtungen sind nicht zulässig.

Zusatzgeräte sind nur gestattet, wenn ausgeschlossen ist, daß der Verkäufer davon ohne Wissen des Kunden in betrügerischer Weise Gebrauch machen kann.

Waagen, die die gleichen Merkmale aufweisen wie Waagen für offene Verkaufsstellen, den Bestimmungen dieses Kapitels jedoch nicht entsprechen, müssen mit der dauerhaften Aufschrift „Nicht zulässig in offenen Verkaufsstellen“ versehen sein. Diese Aufschrift muß deutlich sichtbar auf der Seite der Waage angebracht werden, die in einer offenen Verkaufsstelle normalerweise dem Kunden zugewandt ist.

15. Preisauszeichnungswaagen

Preisauszeichnungswaagen müssen dieselben Anforderungen erfüllen wie die Preisanzeigewaagen für offene Verkaufsstellen, soweit diese Anforderungen auf die in Frage stehende Waage zutreffen. Der Ausdruck eines Preisetiketts muß unter einer Mindestkapazität unmöglich sein.

ANHANG II

1. EG-Baumusterprüfung

- 1.1. Die EG-Baumusterprüfung ist das Verfahren, mit dem eine zugelassene Stelle sicherstellt und bescheinigt, daß eine für die geplante Produktion repräsentative Waage den einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht.
- 1.2. Der Antrag auf Baumusterprüfung darf vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft ansässigen Beauftragten nur bei einer einzigen zugelassenen Stelle eingereicht werden.

Der Antrag muß enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers und, sofern der Antrag von einem Beauftragten gestellt wird, dessen Name und Anschrift;
- eine schriftliche Erklärung, daß der Antrag nicht bei einer anderen zugelassenen Stelle eingereicht wurde;
- die technischen Bauunterlagen nach Anhang III.

Der Antragsteller stellt der zugelassenen Stelle eine für die geplante Produktion repräsentative Waage, nachfolgend „Baumuster“ genannt, zur Verfügung.

1.3. Die zugelassene Stelle

- 1.3.1. nimmt Einsicht in die technischen Bauunterlagen, prüft, ob das Baumuster in Übereinstimmung mit diesen technischen Bauunterlagen hergestellt worden ist, und identifiziert die Bauteile, die in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Normen und den wesentlichen Anforderungen gemäß dieser Richtlinie konstruiert worden sind,
- 1.3.2. führt die sachdienlichen Prüfungen und/oder Erprobungen durch oder läßt diese durchführen, damit festgestellt wird, ob der von dem Hersteller gewählte Weg dort den wesentlichen Anforderungen entspricht, wo die Normen gemäß Artikel 5 nicht angewendet wurden,
- 1.3.3. führt die sachdienlichen Prüfungen und/oder Erprobungen durch oder läßt diese durchführen, damit festgestellt wird, ob die einschlägigen Normen dort, wo der Hersteller sich für die Anwendung derselben entschieden hat, in der rechten Weise und unter Gewährleistung der Übereinstimmung mit den wesentlichen Anforderungen angewendet wurden,
- 1.3.4. vereinbart mit dem Antragsteller den Ort, wo die Prüfungen und/oder Erprobungen durchgeführt werden sollen.

- 1.4. Entspricht das Baumuster den Bestimmungen dieser Richtlinie, so stellt die zugelassene Stelle dem Antragsteller die Bescheinigung über die EG-Bauartzulassung aus. Diese Bescheinigung enthält die Ergebnisse der Prüfung, gegebenenfalls die Voraussetzungen für seine Gültigkeit, die erforderlichen Identifizierungsangaben der zugelassenen Waage und, sofern dies von Bedeutung ist, eine Beschreibung ihrer Funktionsweise. Die wesentlichen technischen Unterlagen wie Zeichnungen und Schemata sind der Bescheinigung beizufügen.

Die Bescheinigung hat eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren, die mit dem Datum ihrer Ausstellung beginnt und um weitere zehn Jahre verlängert werden kann.

- 1.5. Die übrigen zugelassenen Stellen sind über die Ausstellung der EG-Bauartzulassungsbescheinigung für das betreffende Baumuster und ihre Zusätze gemäß Punkt 1.7 zu unterrichten. Sie können ein Exemplar der Bescheinigung über die EG-Bauartzulassung und auf begründetes Ersuchen ein Exemplar der Anhänge zu dieser Bescheinigung sowie der Prüf- und Versuchsberichte erhalten.
- 1.6. Verweigert eine zugelassene Stelle die Bescheinigung über eine EG-Bauartzulassung oder der in Punkt 1.7 genannten Zusätze oder zieht sie diese zurück, so unterrichtet sie, unter Angabe der Gründe für diese Entscheidung, den Mitgliedstaat, der die betreffende Stelle zugelassen hat, sowie die übrigen zugelassenen Stellen.
- 1.7. Der Antragsteller unterrichtet die zugelassene Stelle, die die Bescheinigung über die EG-Bauartzulassung ausgestellt hat, über alle Änderungen an dem zugelassenen Baumuster.

Änderungen an dem zugelassenen Baumuster bedürfen einer Zusatzgenehmigung durch die zugelassene Stelle, die die Bescheinigung über die EG-Bauartzulassung ausgestellt hat, sofern sich diese Änderungen auf die Übereinstimmung mit den wesentlichen Anforderungen dieser Richtlinie oder den Vorschriften für die Benutzung der Waage auswirken. Diese Zusatzgenehmigung wird in Form eines Zusatzes zu der Originalbescheinigung über die EG-Bauartzulassung ausgestellt.

2. EG-Konformitätserklärung betreffend die Produktion (Typ 2)

- 2.1. Die EG-Konformitätserklärung betreffend die Produktion (Typ 2) ist das Verfahren, mit dem der Hersteller, der die Bedingungen gemäß Punkt 2.2 erfüllt, erklärt, daß die betreffenden Waagen mit der Konstruktion der Waage, wie sie in der Bescheinigung über die EG-Bauartzulassung beschrieben ist, übereinstimmt und den einschlägigen Anforderungen dieser Richtlinie genügt.

Der Hersteller bringt das EG-Zeichen auf jeder Waage an und entwirft für jede Waage eine schriftliche Konformitätserklärung.

Neben dem EG-Zeichen hat das Kennzeichen der für die EG-Überwachung gemäß Punkt 2.2 zuständigen zugelassenen Stelle zu stehen. Die Konformitätsbescheinigung ist der für sie geltenden Waage beizugeben.

- 2.2. Der Hersteller hat in angemessener Weise ein Qualitätssicherungssystem gemäß Punkt 2.3 eingeführt und unterliegt der EG-Überwachung gemäß Punkt 2.4.

2.3. Qualitätssicherungssystem

- 2.3.1. Der Hersteller reicht bei einer zugelassenen Stelle einen Antrag auf Genehmigung seines Qualitätssicherungssystems ein.

Der Antrag muß enthalten:

- alle einschlägigen Informationen, insbesondere die Dokumentation über das Qualitätssicherungssystem und die technischen Bauunterlagen des Baumusters,
- Name und Anschrift eines Unternehmens, das die Verpflichtungen wahrnimmt, die sich aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem ergeben,
- Name und Anschrift eines Unternehmens, das das zugelassene Qualitätssicherungssystem im Hinblick auf seine kontinuierliche Wirksamkeit wartet.

- 2.3.2. Das Qualitätssicherungssystem schafft die Gewährleistung dafür, daß die Waagen mit dem Baumuster, wie es in der Bescheinigung über die EG-Bauartzulassung beschrieben ist, übereinstimmen und den für sie geltenden Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.

Alle Grundsätze, Anforderungen und Bestimmungen, die der Hersteller beachtet hat, werden systematisch in Form von schriftlichen Ausführungen über Konzepte, Verfahren und Anweisungen festgehalten. Diese Dokumentation über das Qualitätssicherungssystem gewährleistet ein allgemeines Verständnis der die Qualitätssicherung betreffenden Programme, Pläne, Handbücher und Berichte.

Die Dokumentation enthält insbesondere eine angemessene Beschreibung:

- der Qualitätsziele, der organisatorischen Struktur und der Verantwortlichkeiten und Befugnisse im Bereich des Managements im Hinblick auf die Produktqualität,
- der Fertigungs- und Qualitätsüberwachung sowie der Qualitätssicherungstechniken und systematisch durchgeführten Maßnahmen,
- der Prüfungen und Versuche, die vor, während und nach der Fertigung durchgeführt werden, sowie der Häufigkeit ihrer Durchführung,
- der Mittel zur Sicherstellung der Erlangung der geforderten Produktqualität und der wirksamen Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems.

- 2.3.3. Die zugelassene Stelle prüft und bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die Anforderungen nach Punkt 2.3.2 erfüllt. Bei Qualitätssicherungssystemen, in denen die entsprechenden harmonisierten Normen angewendet werden, geht sie davon aus, daß diese Anforderungen erfüllt sind.

Die zugelassene Stelle teilt ihren Beschluß dem Hersteller mit und unterrichtet die übrigen zugelassenen Stellen davon. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung sowie eine Begründung des Beschlusses.

- 2.3.4. Der Hersteller oder sein Beauftragter unterrichtet die zugelassene Stelle, die das Qualitätssicherungssystem genehmigt hat, über jede Aktualisierung des Qualitätssicherungssystems im Zusammenhang mit Änderungen beispielsweise durch neue Technologien und Qualitätskonzepte.
- 2.3.5. Eine zugelassene Stelle, die die Genehmigung für ein Qualitätssicherungssystem zurückzieht, unterrichtet die übrigen zugelassenen Stellen hierüber und nennt die Gründe dafür.

2.4. *EG-Überwachung*

- 2.4.1. Zweck der EG-Überwachung ist es, sicherzustellen, daß der Hersteller seinen Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem nachkommt.
- 2.4.2. Der Hersteller ermöglicht der zugelassenen Stelle zu Inspektionszwecken den Zutritt zu Fertigungs-, Inspektions-, Erprobungs- und Lagerräumen. Er gibt der zugelassenen Stelle alle erforderlichen Informationen, insbesondere
 - die Dokumentation über das Qualitätssicherungssystem,
 - die technischen Bauunterlagen,
 - die Berichte über die Qualitätssicherung wie beispielsweise Inspektionsberichte und Testdaten, Kalibrierdaten, Berichte über die Qualifikation des betreffenden Personals, usw.
- 2.4.3. Die zugelassene Stelle stellt sicher, daß der Hersteller das Qualitätssicherungssystem beibehält und anwendet, und fertigt für den Hersteller einen Prüfbericht an.

3. **EG-Eichung (Typ 1)**

- 3.1. Die EG-Eichung (Typ 1) ist das Verfahren, mit dem eine zugelassene Stelle prüft und bescheinigt, daß die betreffenden Waagen mit dem in der Bescheinigung über die EG-Bauartzulassung beschriebenen Baumuster übereinstimmen und die auf sie zutreffenden Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen. Die zugelassene Stelle bringt an jeder Waage das EG-Zeichen an und konzipiert für jede Waage eine Konformitätsbescheinigung. Die Konformitätsbescheinigung ist der betreffenden Waage beizugeben.
- 3.2. Jede zu eichende Waage wird geprüft, und zur Gewährleistung ihrer Übereinstimmung mit den einschlägigen Anforderungen dieser Richtlinie werden geeignete Prüfversuche gemäß den zutreffenden Normen im Sinne des Artikels 5 oder gleichwertige Prüfversuche durchgeführt.
- 3.3. Das EG-Zeichen gemäß Punkt 3.1 ist durch das Kennzeichen der zugelassenen Stelle zu ergänzen.

4. **EG-Eichung (Typ 2)**

- 4.1. Die EG-Eichung (Typ 2) ist das Verfahren, mit dem eine zugelassene Stelle prüft und bestätigt, daß die betreffenden Waagen den auf sie zutreffenden Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen. Die zugelassene Stelle bringt an jeder Waage das EG-Zeichen an und konzipiert für jede Waage eine Konformitätsbescheinigung.

Die Bescheinigung hat eine Gültigkeit von zehn Jahren ab dem Datum ihrer Ausstellung und kann um eine weitere Zehnjahresfrist verlängert werden. Sie ist der betreffenden Waage beizugeben.

- 4.2. Jede zu eichende Waage wird geprüft, und zur Gewährleistung ihrer Übereinstimmung mit den einschlägigen Anforderungen dieser Richtlinie werden geeignete Prüfversuche gemäß den zutreffenden Normen im Sinne des Artikels 5 oder gleichwertige Prüfversuche durchgeführt.
- 4.3. Das EG-Zeichen gemäß Punkt 4.1 ist durch das Identifizierungssymbol der zugelassenen Stelle zu ergänzen.
- 4.4. Der zugelassenen Stelle sind die technischen Bauunterlagen nach Anhang III zur Verfügung zu stellen.

5. Gemeinsame Bestimmungen

- 5.1. Die EG-Konformitätserklärung betreffend die Produktion (Typ 2), die EG-Eichung (Typ 1) und die EG-Eichung (Typ 2) können im Betrieb des Herstellers oder an einem beliebigen anderen Ort durchgeführt werden, wenn der Transport zum Einsatzort der Waage keine Zerlegung derselben und die Inbetriebnahme am Einsatzort keinen erneuten Zusammenbau oder sonstige technische Einbauarbeiten erfordern, durch die die Anzeigengenauigkeit der Waage beeinträchtigt werden kann, und wenn die Anzeigengenauigkeit der Waage nicht durch Gravitationsschwankungen beeinflusst wird. In allen anderen Fällen haben diese Maßnahmen am Einsatzort der Waage zu geschehen.
- 5.2. Wird die Meßgenauigkeit der Waage durch Gravitationsschwankungen beeinflusst, darf das Verfahren nach Punkt 5.1 in zwei Stufen durchgeführt werden, wobei die zweite Stufe alle Prüfungen und Erprobungen, bei denen das Ergebnis von der Gravitation abhängt, und die erste Stufe alle übrigen Prüfungen und Erprobungen umfaßt. Die zweite Stufe ist am Einsatzort der Waage durchzuführen. Hat ein Mitgliedstaat auf seinem Hoheitsgebiet Gravitationszonen festgelegt, darf der Ausdruck „am Einsatzort der Waage“ auch als „in der Gravitationszone des Einsatzortes der Waage“ verstanden werden.
- 5.3.1. Hat ein Hersteller dafür optiert, daß eines der in Punkt 5.1 erwähnten Verfahren in zwei Stufen durchgeführt wird, und werden diese zwei Stufen durch verschiedene Parteien durchgeführt, muß eine Waage, die die erste Stufe des betreffenden Verfahrens durchlaufen hat, das Kennungszeichen der zugelassenen Stelle tragen, die bei der ersten Stufe mitgewirkt hat.
- 5.3.2. Die Partie, die die erste Stufe des Verfahrens durchgeführt hat, stellt für jede Waage eine Bescheinigung aus, die die zur Identifizierung der Waage notwendigen Angaben enthält und die durchgeführten Prüfungen und Erprobungen im einzelnen darlegt.
- Die mit der Durchführung der Stufe 2 des Verfahrens beauftragte Partei führt diejenigen Prüfungen und Erprobungen durch, die noch nicht erfolgt sind.
- 5.3.3. Der Hersteller, der in Stufe 1 für die EG-Konformitätserklärung betreffend die Produktion (Typ 2) optiert hat, darf für die Stufe 2 entweder dasselbe Verfahren benutzen oder in der Stufe 2 für die EG-Eichung (Typ 1) optieren.
- 5.3.4. Das EG-Zeichen ist nach Beendigung der Stufe 2 zusammen mit dem Kennzeichen der zugelassenen Stelle, die bei Stufe 2 mitgewirkt hat, an der Waage anzubringen.

ANHANG III

TECHNISCHE BAUNTERLAGEN

Die technischen Bauunterlagen enthalten, sofern dies für eine Beurteilung wichtig ist,

- eine allgemeine Beschreibung des Baumusters,
 - Konstruktionszeichnungen und Produktionsskizzen und -schemen der Bauteile, Baugruppen, Schaltkreise usw.,
 - die für das Verständnis der oben genannten Elemente und der Funktion des Erzeugnisses erforderlichen Beschreibungen und Erläuterungen,
 - eine Liste der Normen gemäß Artikel 5, die ganz oder teilweise angewendet wurden, sowie Beschreibungen der technischen Lösungen, die gefunden wurden, um den wesentlichen Anforderungen zu genügen, wo die Normen nach Artikel 5 nicht angewendet wurden,
 - die Ergebnisse der Konstruktionskalkulation und der Prüfungen usw.,
 - die Prüfberichte.
-

ANHANG IV

1. Waagen mit dem Verwendungszweck nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) sowie Waagen mit dem Verwendungszweck nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b), die dem EG-Verfahren zur Konformitätsfeststellung unterlagen, tragen:
 - a) — das in Punkt 3 beschriebene EG-Konformitätszeichen,
— das/die Kennzeichen der zugelassene(n) Stelle(n), die die EG-Überwachung oder die EG-Eichung durchgeführt hat (haben);

die hier genannten Zeichen und Schilder sind in deutlicher Gruppierung an der Waage anzubringen;
 - b) nachstehende Aufschriften:
 - Fabrikmarke oder Name des Herstellers,
 - Genauigkeitsklasse, die in einem Oval oder zwischen zwei durch Halbkreise miteinander verbundenen horizontalen Linien anzugeben ist,
 - Höchstlast in der Form: Max ... ,
 - Mindestlast in der Form: Min ... ,
 - Eichwert in der Form: e = ... ,außerdem zutreffendenfalls
 - Seriennummer,
 - bei Waagen, die aus getrennten, jedoch zusammengehörigen Einheiten bestehen, die Kennzeichnung auf jeder Einheit,
 - Teilungswert in der Form: d = ... ,
 - additive Tarahöchstlast in der Form: T = + ... ,
 - subtraktive Tarahöchstlast in der Form: T = - ... ,
 - Teilungswert der Taraeinrichtung in der Form: d_T = ... ,
 - Tragfähigkeit in der Form: Lim ... ,
 - besondere Temperaturgrenzen in der Form: ... °C / ... °C.
2. Waagen mit dem Verwendungszweck nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b), die nicht dem einschlägigen Verfahren der EG-Konformitätsfeststellung unterlagen, tragen:
 - Fabrikmarke oder Name des Herstellers,
 - Höchstlast in der Form: Max ...
3. Das EG-Konformitätszeichen besteht aus dem im Anhang VI dargestellten Symbol CE, gefolgt von den beiden letzten Stellen der Jahreszahl, die das Jahr seiner Anbringung angibt.
4. An den Waagen sind geeignete Einrichtungen zum Anbringen des EG-Konformitätszeichens und/oder der Aufschriften vorzusehen. Sie müssen so beschaffen sein, daß sich die Kennzeichen und Aufschriften nicht entfernen lassen, ohne daß sie beschädigt werden, und daß die Kennzeichen und Aufschriften bei normaler Betriebsposition der Waage sichtbar sind.
5. Wird ein Kennzeichnungsschild verwendet, so muß dieses durch Stempelung gesichert werden können, es sei denn, daß es sich nicht entfernen läßt, ohne daß es zerstört wird. Ist die Sicherung des Kennzeichnungsschildes durch Stempelung erforderlich, so muß ein Kontrollstempel angebracht werden können.
6. Die Angaben „Max“, „Min“, „e“ und „d“ müssen auch in der Nähe der Gewichtsanzeige angebracht sein, soweit sie sich nicht ohnehin dort befinden.
7. Jede Auswägeeinrichtung, die an einen oder mehrere Lastträger angeschlossen oder anschließbar ist, muß auch die entsprechenden Aufschriften für diese Lastträger aufweisen.

ANHANG V

Die von den Mitgliedstaaten bei der Benennung der mit den Aufgaben, die im Zusammenhang mit den in Artikel 8 genannten Verfahren stehen, betrauten Stellen zu beachtenden Kriterien sind nachstehend aufgeführt:

1. Die Stellen verfügen über die erforderlichen personellen, technischen und baulichen Mittel.
2. Das Personal besitzt die technische Eignung und fachliche Lauterkeit.
3. Führungskräfte und Personal haben keine Verbindungen zu Kreisen, Gruppen oder Einzelpersonen, die an der Durchführung der Prüfversuche, der Ausarbeitung der Berichte, der Ausstellung der Bescheinigungen und der Überwachung nicht selbsttätiger Waagen im Sinne dieser Richtlinie ein unmittelbares oder mittelbares Interesse haben.
4. Das Personal wahrt das Berufsgeheimnis.
5. Für den Fall, daß ihre Haftpflicht nicht durch nationales Gesetz vom Staat übernommen wird, müssen die Stellen einen Haftpflichtversicherungsvertrag abgeschlossen haben.

Die Einhaltung der unter den Punkten 1 und 2 genannten Bestimmungen wird von den Mitgliedstaaten regelmäßig überprüft.

ANHANG VI
